



Rat der
Europäischen Union

011392/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/02/18

Brüssel, den 14. Februar 2018
(OR. en)

6180/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0031 (NLE)

JAI 109
FRONT 31
VISA 21
CADREFIN 6
CH 5

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 64 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 64 final**.

Anl.: **COM(2018) 64 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2018
COM(2018) 64 final

2018/0031 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG trat am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014.¹

Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements trat ebenfalls am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014.² Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „ISF – Grenzen und Visa“) Anwendung.

Ziel des ISF – Grenzen und Visa ist ein Solidaritätsmechanismus, der die teilnehmenden Staaten auf dieselben europäischen Vorschriften zur Kontrolle der Außengrenzen im gegenseitigen Interesse und füreinander verpflichtet. Der ISF – Grenzen und Visa dient dazu, eine wesentliche Zielvorgabe des Schengen-Besitzstands zu verwirklichen, indem gemeinsam die Verantwortung zur Gewährleistung „effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard an den Außengrenzen“ getragen wird, wie in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates³ vorgesehen. Es handelt sich daher um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands.

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder entsprechend der vorgenannten Verordnung an dem Instrument beteiligen und dass Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden, einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen, da die betreffenden Assoziierungsabkommen keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Ziel des Abkommensentwurfs mit der Schweiz ist es, die Vorkehrungen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zu treffen und der Kommission zu ermöglichen, die oberste Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans des Instruments in diesem assoziierten Land zu übernehmen und seinen Finanzbeitrag zum Haushalt der Union bezüglich dieses Instruments festzusetzen.

Bezüglich der Haushalts- und Finanzkontrolle unterliegen die Mitgliedstaaten horizontalen Verpflichtungen (z. B. der Zuständigkeit des Rechnungshofs und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung OLAF), die entweder direkt aus dem Vertrag oder aus sekundärem Unionsrecht erwachsen. Diese Verpflichtungen gelten für die Mitgliedstaaten unmittelbar und sind somit nicht in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegt. Sie müssen jedoch gemäß

¹ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

³ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 durch den Abkommensentwurf auf das assoziierte Land ausgeweitet werden.

Um die finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten zu schützen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 festgelegt, dass Kommissionspersonal, dem Rechnungshof und dem OLAF angemessener Zugang für Kontrollen gewährt werden muss. In Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird ergänzt, dass der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in den Kooperationsabkommen mit Drittländern ausdrücklich die Befugnis erteilt wird, derartige Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Folglich ist dies im Abkommensentwurf vorgesehen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

• Rechtsgrundlage

Der vorliegende Vorschlag für die Unterzeichnung des Abkommens stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da er auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und der Schweiz über den Finanzbeitrag des Landes zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln abzielt.

• Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ist der Abschluss des Abkommens mit der Schweiz notwendig, um die Vereinbarungen über den Finanzbeitrag dieses Landes zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln zu schließen.

Obwohl Artikel 19 Absatz 4 des paraphierten Abkommens die Möglichkeit vorsieht, das Abkommen unbeschadet etwaiger verfassungsmäßiger Erfordernisse ab dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig anzuwenden, haben die Schweizer Behörden der Kommission mitgeteilt, dass nach Maßgabe des Schweizer Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht daher keine vorläufige Anwendung des Abkommens vor. Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 19 Absätze 2 und 3 am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag der letzten Notifizierung über den Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in Kraft.

• Verhältnismäßigkeit

Entfällt.

• Wahl des Instruments

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Verhandlungsergebnis**

Die Kommission legte dem Rat am 28. Mai 2014 eine Empfehlung vor, sie zu ermächtigen, mit Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein Verhandlungen über ein internationales Abkommen zur Festlegung solcher zusätzlicher Regeln aufzunehmen.

Am 14. Juli 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein Verhandlungen über ein Abkommen über die Modalitäten einer Beteiligung dieser Länder am Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa aufzunehmen.

Die Verhandlungen wurden gemeinsam mit allen assoziierten Ländern geführt. Es fanden zwei Verhandlungsrunden statt. Der endgültige Wortlaut des Abkommensentwurfs mit der Schweiz wurde am 21. April 2017 paraphiert.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und dass die im Entwurf vorliegende Vereinbarung von der Union angenommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten wurden in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates informiert und konsultiert.

Der Inhalt des Abkommens in seiner endgültigen Fassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Abkommensentwurf sieht einen jährlichen Finanzbeitrag der Schweiz zum Haushalt des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa mittels eines Jahresbeitrags vor, der auf der Basis des BIP der Schweiz als Prozentsatz des BIP aller an dem Fonds beteiligten Staaten berechnet wird [Artikel 10 und Anhang]. Die jährlichen Zahlungen sind in Artikel 11 aufgeführt.

Darüber hinaus enthält der Abkommensentwurf auch die Modalitäten für die Benennung der zuständigen Behörde und für das System zur jährlichen Berichterstattung.

Das Abkommen enthält zudem Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug sowie Maßnahmen, um die Einhaltung der für die Finanzverwaltung und -kontrolle relevanten Bestimmungen zu gewährleisten, wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und im auf dem AEUV beruhenden Unionsrecht festgelegt.

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt, da der Vorschlag in Zusammenhang mit der Programmverwaltung steht und auf die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens abzielt, das auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In Artikel 10 und im Anhang des Abkommensentwurfs sind die Bestimmungen zu den jährlichen Finanzbeiträgen des assoziierten Landes zum Haushalt des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa und ihre etwaige Anpassung an die im Anhang erläuterte Situation beschrieben.

5. WEITERE ANGABEN

- **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Daher baut das vorliegende Abkommen mit der Schweiz ebenfalls auf dem Schengen-Besitzstand auf.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist. Gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls beschließt Dänemark innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

Dieser Vorschlag stellt eine Weiterentwicklung von Elementen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß den Beschlüssen 2000/365/EG⁴ und 2002/192/EG⁵ des Rates nicht beteiligen; diese sind daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar.

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In Artikel 17 des Abkommens sind die anwendbaren Modalitäten für Berichterstattung und Monitoring festgelegt. Die Schweiz muss der Kommission bis zum 15. Februar jeden Jahres bis einschließlich 2022 einen jährlichen Umsetzungsbericht für das vorangegangene Haushaltsjahr vorlegen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nicht erforderlich.

⁴ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁵ Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union zu beschließen und den Ratspräsidenten zu ermächtigen, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Die Kommission hat einen separaten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des beigefügten Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020⁶ vorgelegt. Der Rat nimmt diesen Beschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.

⁶ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, COM(2016) XXX final [Die Fundstelle wird später eingefügt, wenn das Generalsekretariat eine Nummer zugewiesen hat].

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder an dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa beteiligen und dass Vereinbarungen über ihre Finanzbeiträge und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden – einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen.
- (2) Am 14. Juli 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein Verhandlungen über ein Abkommen über die Modalitäten ihrer Beteiligung am Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 21. April 2017 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss

⁷ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

2000/365/EG des Rates⁸ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (6) Die Vereinbarung sollte — vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird — vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens — genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁸ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁹ Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).